

RS OGH 1989/6/20 50b559/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1989

Norm

ABGB §863 CV

ABGB §863 FIII

MRG §45

Rechtssatz

Aus der Vorschreibung des Kategoriemietzinses anstelle des zusätzlich zum bisher entrichteten Hauptmietzins begehrten Erhaltungs- (und Verbesserungs-) Beitrages kann nicht auf einen Verzicht auf die Einhebung des Erhaltungs- (und Verbesserungs-) Beitrages geschlossen werden. Bei Überlegung aller Umstände sowie bei Berücksichtigung der im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche (§ 863 ABGB) ist dies vielmehr so zu deuten, daß - auch vom Empfängerhorizont des Mieters aus erkennbar - im Falle der rechtsunwirksamkeit des auf die Zinsanpassungsklausel gestützten einseitigen Hauptmietzinserhöhungsbegehrens weiterhin neben dem bisher entrichteten Hauptmietzins der (einseitig forderbare) Erhaltungs- (und Verbesserungs-) Beitrag geschuldet sein sollte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 559/89
Entscheidungstext OGH 20.06.1989 5 Ob 559/89
Veröff: WoBl 1990,16 (Hanel)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0014204

Dokumentnummer

JJR_19890620_OGH0002_0050OB00559_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at